

Antwort des Regierungspräsidiums Freiburg (Vorhabenträger) zu**TÖB Nr. 03****Gemeinde Weisweil****Stellungnahme vom 06.02.2020**Auszug
(Boulevardclub)**1. Kommunale Bauleitplanung und sonstige Planungen****Flächennutzungsplan**

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Weisweil enthält im Planungsraum (dieser erstreckt sich auf Flächen inner- und außerhalb des Polders) Festsetzungen. Diese betreffen neben der Ortslage- u. a.

- a) das Schützenhaus
- b) die Sportanlagen (FCW und Tennis)
- c) Kleingärten im Bereich Oberwörth und Haagmatte
- d) den Bauhof mit Kläranlage
- e) den Reitverein

 = Gemeinde

 = Regierungspräsidium

Es muss hinsichtlich aller dieser bestehenden oder der für die Zukunft absehbaren oder eingeleiteten Bauleitplanungen sichergestellt werden, dass diese keine Nachteile durch das Vorhaben erfahren. Es muss sichergestellt sein, dass auch diese Bereiche, ebenso wie die Ortslage von Weisweil mittels einer Grundwasserregulierung (Brunnen) geschützt werden. Die kommunale Entwicklung der Gemeinde Weisweil insgesamt darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei dem beantragten Vorhaben wurde der geltende Flächennutzungsplan (FNP) berücksichtigt. Weitergehende Entwicklungsüberlegungen der Gemeinde, wurden soweit möglich bereits in der Planung des Rückhalteraaumes in den Grundzügen berücksichtigt. (SGm4A2)

Planungen, die außerhalb des Rückhalteraaumes liegen, können grundsätzlich weiterhin - bei deren Genehmigungsfähigkeit - unter Berücksichtigung der Auswirkung des Betriebes des Rückhalteraaumes umgesetzt werden. Vorrangig werden Flächen des Bundes oder des Landes beansprucht. Wo dies nicht möglich ist, werden kommunale Flächen nur im unvermeidlich erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. (SGm4A5)

Kosten kommunale Bauleitplanung

Alle Kosten für die kommunale Bauleitplanung bezüglich der Verlegung oder Umplanung der Anlagen und alle Kosten, die aus der ggf. notwendigen Realisierung von funktionalen Ersatzeinrichtungen entstehen, müssen vollständig ersetzt werden. Ersetzt werden müssen zudem die insb. hierbei entstehenden erhöhten Kosten für den Einsatz der Verwaltung und die ebenfalls dazugehörige externe Rechtsberatung.

Sofern aufgrund vorhabenbedingter Auswirkungen Anpassungen der kommunalen Bauleitplanung erforderlich werden, erfolgt ein Kostenersatz für den ggf. anfallenden Aufwand zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 37 und 38 BauGB). Die Einzelheiten sollen in einer Grundsatzvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geregelt werden. (SGm5A1)

Die Kosten für erhöhten Aufwand für die Stadtverwaltung als auch für Rechtsberatung sind nach der geltenden Rechtsprechung nicht erstattungsfähig. (SGm5A2)

Über die Festsetzungen im Flächennutzungsplan hinaus bestehen weitere für die gemeindliche Infrastruktur und deren künftigen Entwicklung wichtige Anlagen im und außerhalb des Polderraums:

f) die Bootshäfen

g) die Freizeitanlage „Bouleplatz“ (mit Spielflächen und zugehörigen Parkplätzen)

h) der Badesee mit Liegefläche, Steg und Zuwegung

i) der Kiosk am Rhein

j) das denkmalgeschützte Rheinwärterhaus mit Bunker samt Grundstück und Garten

k) der Bootsanleger der Gemeinde

Das Vorhaben beeinträchtigt ggf. durch geänderte Grundwasserstände oder andere Einwirkungen die kommunale Planungshoheit hinsichtlich dieser Anlagen.

f)

Bootshäfen

Für die beiden **Bootshäfen** gilt, die geschaffene Infrastruktur der Vereine zum Betrieb der Anlagen muss vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden. (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)

Der Betrieb und die Nutzung der vorhandenen Bootshäfen und -anleger sind weiterhin möglich. (SGm1A2)

Der Rheinseitendamm und die dortigen Anlagen sind weiterhin, auch während Ökologischer Flutungen, über die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen grundsätzlich erreichbar. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. Nur in diesem Zeitraum sind die Rheinstraßen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt und die Erreichbarkeit der dortigen Anlagen nicht möglich. (SGm1A1)

g)

Bouleplatz

Für die Freizeitanlage **"Bouleplatz"** gilt, die geschaffene Infrastruktur des Vereins zum Betrieb seiner Sportanlagen einschließlich der Nutzung der zugehörigen Parkflächen muss vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden. (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)

Der **Bouleplatz** einschließlich der zugehörigen Parkflächen liegt im Unterwasser der Staustufe Rhinau im bestehenden natürlichen Überflutungsgebiet des Rheins und wird bereits derzeit bei großen Hochwasserereignissen im Rhein überflutet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Rückhalteraums sind nicht zu erwarten, da die maximal auftretenden Überflutungshöhen unverändert bleiben. Aufgrund des zusätzlichen, aus dem Rückhalteraum von Süden zuströmenden Wassers, erhöht sich aber die Häufigkeit und Dauer der Überflutung des Platzes, der künftig im langjährigen Mittel an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen/Jahr nicht genutzt werden kann. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes

gem. § 15 BNatSchG auf Basis UVS/LBP, die im vorliegenden Falle die **Ökologischen Flutungen fordern**, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit **nicht zu vermeiden**. (SGm1A5)

h)

Badesee

Für den **Badesee** mit Liegefläche und dazugehörigen Anlagen gilt, dass der See in seiner bisherigen Nutzung uneingeschränkt weiterhin erhalten bleibt. Dies gilt für die Höhe des Wasserspiegels als auch für die Wasserqualität (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)

Der Badesee samt Liegewiese bleibt erhalten und ist bis auf die Flutungszeiten weiterhin nutzbar.

Die Nutzung als Badegewässer wird, auch unter Berücksichtigung der bereits heute stattfindenden zeitweisen Durchströmung mit Rheinwasser bei Hochwasser, bei Betrieb des Rückhalteraumes grundsätzlich erhalten bleiben.

Der Badesee kann heute wie künftig durch Flutungen kurzzeitig beeinträchtigt werden. Neben z.B. Geschwemmsel am Ufer können Überschreitungen der Referenzwerte der mikrobiologischen Parameter zu einem vorübergehenden Badeverbot führen. Nach Wiedererreichen des Status „ausreichende Qualität“ kann, nach Kontrolle durch das zuständige Gesundheitsamt, ein ggf. erforderliches Badeverbot i.d.R. nach 1 – 2 Wochen wieder aufgehoben werden (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS Kap. 5.3.2.1.3.3).

Derzeit erfolgt im Zeitraum Mai – September bereits eine monatliche Gütemessung der Badewasserqualität. Für eine eventuelle vorhabenbedingte Verdichtung der für einen Badesee erforderlichen regelmäßigen Qualitätsuntersuchungen anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Daten werden auf der Homepage der LUBW regelmäßig aktualisiert. (SGm1A3)

i)

Kiosk

Der **Kiosk am Rhein** ist ein bekanntes und beliebtes Kurzerholungsgebiet und eine in der Region bekannte Anlaufstelle. Die vollständige Erhaltung und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur des Kiosks einschließlich der umgebenden Parkmöglichkeiten muss vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden. Hier geht es auch um den Erhalt von Arbeitsplätzen. (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)

Dies gilt jeweils auch für die Erreichbarkeit sämtlicher Anlagen während aller Betriebszustände des Vorhabens, also auch für einen möglichen Rückstau aus dem Rhein und für Gefährdungen durch Hochwasser und dem damit evtl. verbundenen Anstieg oder der Absenkung des Grundwassers. Die Erreichbarkeit aller Anlagen muss auch während der Bauphase gewährleistet sein.

Der Betrieb und die Nutzung des Kiosks am Rhein sind weiterhin möglich. Nur während der Flutungen zum Hochwasserrückhalt ist der Zugang aus Sicherheitsgründen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. (SGm1A4)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

Der Auwald im Plangebiet wird sich durch die vorgesehenen Überflutungen wieder dem Charakter einer intakten Aue mit attraktiven Strukturen für Besucher nähern. Benachbarte Rheinanliegergemeinden werben offensiv mit der Attraktivität der Auenwälder. Die hohe touristische Bedeutung von Auenwäldern wird auch durch das direkt nördlich angrenzende, überregional bekannte Taubergießengebiet belegt. Auch der „Auenwildnispfad“ bei Neu-ried-Altenheim in den Poldern Altenheim hat einen sehr großen touristischen Zuspruch und ist weit über die Region hinaus bekannt. (OMe2O7)

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Fremdenverkehr, Klima und Tourismus führen wird. Auenwälder üben i.d.R. eine hohe Anziehungskraft auf Besucher aus. Diese attraktiven, auenähnlichen Strukturen werden durch die Ökologischen Flutungen gefördert. (OMe2O6)

Funktionaler Sport- und Wirtschaftsbetrieb

Generell ist festzuhalten, dass das Land Baden-Württemberg für einen funktionalen Sport- und Wirtschaftsbetrieb (Bouleanlage, Schützenhaus, Sportanlagen, Vereinsheime und Gaststätten usw.), bei jeglichen Flutungen des Polderraums sorgen muss. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger anfallenden Schäden zu tragen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Rückhalteriums entstehen.

Nach den Grundsätzen des Planfeststellungs- und Wasserrechts (§§ 74 Abs. 2 S. 2, 3 LVwVfG, 13 Abs. 1 WHG) sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens durch Schutzvorkehrungen zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist oder mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre, sind die Betroffenen angemessen zu entschädigen. Dies gilt auch für die hier angesprochenen Sport- und Vereinsanlagen. (SGm4A9)

Es wird bezweifelt, dass die vorgesehenen Pumpen eine Vernässung der Anlagen verhindert.

Im Einzelnen:

a)

Vereine Bootsanlagen

Der Bestand der beiden Bootshäfen (VWWC und MYCW) am Rhein aber auch deren ungehinderter Weiterbetrieb müssen sichergestellt werden. Die beiden Bootsanlagen mit allen Gebäuden sind bau- und wasserrechtlich vollständig genehmigt und damit im Bestand geschützt.

Die vorgesehene Planung kann dazu führen, dass die Vereine in der Nutzung ihrer Anlagen erheblich eingeschränkt sind. Die bislang bestehende Erreichbarkeit der Bootsanlagen geht durch die Planung und Bauausführung verloren oder wird zumindest erheblich eingeschränkt. Durch die absehbar sich auf viele einzelne Zeiträume während des Jahres verteilenden mehrtägigen Flutungen, seien es "ökologische Flutungen", seien es Hochwasserretentionen, ist es für die Vereine kaum noch möglich, mit einigermaßen Planungssicherheit die Vereinsanlage mit Fahrzeugen zu erreichen, diese dort abzustellen und danach auch wieder sicher von dort zurückzufahren.

Alles für den Bootsbetrieb Notwendige, also Technik, Brennstoffe, Lebensmittel und Getränke, muss an den Bootshafen mit dem PKW herangefahren werden können, und zwar mit verlässlicher Planungssicherheit. Die Bootsanlagen sind damit nicht mehr ausreichend erreichbar.

Auch schon im Rahmen der mehrjährigen Bauphase des Vorhabens müssen die Vereine mit massiven Behinderungen und Erschwernissen auf dem Zufahrtsweg Rheinstraße rechnen. Die Gemeinde geht davon aus, dass in der Bauphase die Zufahrtsstraße (Rheinstraße) über sehr lange Zeit unbefahrbar oder nur sehr schwer befahrbar sein wird. Erfolgt der Baustellenverkehr über Zufahren, die ohne jede Asphaltoberfläche vorgesehen sind, so sind massive Lärm- und Staubbelastungen für die Vereine zu erwarten. Die Gemeinde fordert deshalb eine Lösung, damit die Vereine auch in der Bauphase weiter existieren können.

Die Vereine nutzen die Bootsanlagen auch für ihre persönliche Erholung. Auch der umliegende Wald wird von den Mitgliedern als Erholungsraum genutzt. Das Gleiche gilt für Gäste. Erfolgen nun unvorhersehbare Sperrungen des Rheinwaldes oder ist der Polderraum nur erschwert betretbar oder gar geflutet oder nach Retentionen oder "ökologischen Flutungen" als Naturraum stark beschädigt leiden die Vereine und die Gäste darunter. Die Gemeinde befürchtet eine großflächige Verschlammung des gesamten oder von großen Teilen des Polders. Besonders auch für die genannten Vereine tritt damit ein wesentlicher Verlust an Lebensqualität ein.

Gleiches gilt für die massive Schnakenplage, die zu erwarten steht. Die Vereine sind darauf angewiesen, dass hier absolut verlässlich und sicher Vorsorge getroffen wird. Zu jedem Zeitpunkt muss die Schnakenplage eingedämmt bleiben, anderenfalls steht zu befürchten, dass die Mitglieder den Standort und damit die Vereine Schritt für Schritt verlassen werden. Die Gemeinde hat größte Zweifel daran, dass durch „allgemeine“ Vorsorgemaßnahmen Schnaken effektiv und kurzfristig auf lokale Anforderung bekämpft werden können. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass Zeiten, in denen die Vereine an einer unerträglichen Schnakenbelastung leiden werden, durch das Vorhaben kommen werden. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Der Betrieb und die Nutzung der vorhandenen Bootshäfen und -anleger sind weiterhin möglich. (SGm1A2)

Der Rheinseitendamm und die dortigen Anlagen sind weiterhin, auch während Ökologischer Flutungen, über die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen grundsätzlich erreichbar. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. Nur in diesem Zeitraum sind die Rheinstraßen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt und die Erreichbarkeit der dortigen Anlagen nicht möglich. (SGm1A1)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

Die Baustraßen sind einspurig und können nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden. Somit besteht eine geringe Gefahr von Staubimmissionen. Die ggf. verbleibende Staubeentwicklung wird bei Bedarf durch Bewässerung der Baustraßen verhindert. (TMe2A6)

Der Rückhalteraum selbst bleibt für die Erholung auch zukünftig an rd. 345 Tagen im Mittel im Jahr frei zugänglich. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG auf Basis UVS/LBP, die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden.

Bei zu erwartenden flächigen Überflutungen muss der Rückhalteraum, mit Ausnahme der Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen, grundsätzlich an allen Zugangswegen gesperrt werden. Dies ist durchschnittlich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen pro Jahr der Fall. (OMe2A1)

Eine Verschlammung ist, wie die Erfahrung in anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen zeigt, nicht zu erwarten. Die künftigen Überflutungsvorgänge entsprechen weitgehend denen der früher vorhandenen natürlichen Aue vor Ort bzw. sind mit den natürlichen Überflutungsbedingungen im nördlich angrenzenden Taubergießengebiet vergleichbar. (OUm3A2)

Das Land ist Mitglied bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS). Auch im Bereich des Rückhalteraaumes Wyhl/Weisweil sind Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der KABS als begleitende Maßnahme zur Vorhabensumsetzung verbindlich vorgesehen. (OMe1A1)

b)

Kiosk

Eine Verpachtbarkeit des Kiosks ist nur aufgrund einer behinderungsfreien und reibungslosen Nutzung möglich. Die bestehende Anlage ist konzessioniert. Sie weist auf einer Terrasse 40 Sitzplätze auf. Wichtig u.a. für den Gaststättenbetrieb ist dabei auch die Freqüentierung durch allgemein Erholungssuchende oder sonstige Besucher.

Diese einmalige Lage und die unzähligen Möglichkeiten der Erholung drohen durch das Vorhaben für die Gemeinde, für den Verein und für den Pächter auch finanziell verloren zu gehen. Es wird ein erheblicher Umsatzrückgang befürchtet, wenn der beliebte Rheinwald und Zugang zum Rhein häufiger und unvorhersehbar gesperrt sein sollte. Viele der Besucher nutzen die Umgebung auch für einen Rundgang, zum Schwimmen oder für eine Wanderung durch den angrenzenden Wald und entlang des Rheinseitendamms, auch z.B. mit den Kindern beim Besuch des Skulpturenpfades.

Dasselbe gilt auch für die Fahrradgäste und viele andere, u.a. auch für die Wanderer und Touristen aus ganz Weisweil und der Umgebung. Es gibt viele schöne Wege und Spazierpfade mit einem einmaligen Naturerlebnis im Wald. Diese einmalige Lage und die unzähligen Möglichkeiten der Erholung drohen durch das Vorhaben für die Gemeinde Weisweil verloren zu gehen. Hinzu kommt, dass die Gemeinde in die Herstellung und Unterhaltung auch immer wieder investiert hat. Der Gemeinde entsteht daher auch ein finanzieller Schaden, wenn der Kiosk nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr betrieben werden kann. Ganz zu schweigen von den verloren gegangenen Arbeitsplätzen. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Der Betrieb und die Nutzung des Kiosks am Rhein sind weiterhin möglich. Nur während der Flutungen zum Hochwasserrückhalt ist der Zugang aus Sicherheitsgründen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. (SGm1A4)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

Der Rückhalteraum selbst bleibt für die Erholung auch zukünftig an rd. 345 Tagen im Mittel im Jahr frei zugänglich. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG auf Basis UVS/LBP,

die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden.

Bei zu erwartenden flächigen Überflutungen muss der Rückhalteraum, mit Ausnahme der Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen, grundsätzlich an allen Zugangswegen gesperrt werden. Dies ist durchschnittlich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen pro Jahr der Fall. (OMe2A1)

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Fremdenverkehr, Klima und Tourismus führen wird. Auenwälder üben i.d.R. eine hohe Anziehungskraft auf Besucher aus. Diese attraktiven, auenähnlichen Strukturen werden durch die Ökologischen Flutungen gefördert. (OMe2O6)

Der Auwald im Plangebiet wird sich durch die vorgesehenen Überflutungen wieder dem Charakter einer intakten Aue mit attraktiven Strukturen für Besucher nähern. Benachbarte Rheinanliegergemeinden werben offensiv mit der Attraktivität der Auenwälder. Die hohe touristische Bedeutung von Auenwäldern wird auch durch das direkt nördlich angrenzende, überregional bekannte Taubergießengebiet belegt. Auch der „Auenwildnispfad“ bei Neuried-Altenheim in den Poldern Altenheim hat einen sehr großen touristischen Zuspruch und ist weit über die Region hinaus bekannt. (OMe2O7)

Eine Verschlammung ist, wie die Erfahrung in anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen zeigt, nicht zu erwarten. Die künftigen Überflutungsvorgänge entsprechen weitgehend denen der früher vorhandenen natürlichen Aue vor Ort bzw. sind mit den natürlichen Überflutungsbedingungen im nördlich angrenzenden Taubergießengebiet vergleichbar. (OUm3A2)

Das Land ist Mitglied bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS). Auch im Bereich des Rückhalteraaumes Wyhl/Weisweil sind Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der KABS als begleitende Maßnahme zur Vorhabensumsetzung verbindlich vorgesehen. (OMe1A1)

c)

Bouleanlage

Der Bestand der Anlage des Bouleclubs aber auch deren ungehinderter Weiterbetrieb müssen sichergestellt werden. Hierzu gehören auch die vor 15 Jahren gepflanzten Bäume, da der Schattenwurf mitentscheidend für die Qualität des Platzes ist. Die Anlage ist baurechtlich vollständig genehmigt und damit im Bestand geschützt. Die vorgesehene Planung kann dazu führen, dass der Verein in der Nutzung seiner Anlage erheblich eingeschränkt ist. Die bislang bestehende Erreichbarkeit geht durch die Planung und Bauausführung verloren oder wird zumindest erheblich eingeschränkt.

Durch die absehbar sich auf viele einzelne Zeiträume während des Jahres verteilenden mehrtägigen Flutungen, seien es "ökologische Flutungen", seien es Hochwasserretentionen, ist es für den Verein kaum noch möglich, mit einigermaßen Planungssicherheit die Vereinsanlage mit Fahrzeugen zu erreichen, diese dort abzustellen und danach auch wieder sicher von dort zurückzufahren. Die Anlage des Bouleclubs ist damit nicht mehr ausreichend erreichbar.

Auch schon im Rahmen der mehrjährigen Bauphase des Vorhabens muss der Verein mit massiven Behinderungen und Erschwernissen auf dem Zufahrtsweg Rheinstraße rechnen. Die Gemeinde geht davon aus, dass in der Bauphase die Zufahrtsstraße (Rheinstraße) über sehr lange Zeit unbefahrbar oder nur sehr schwer befahrbar sein wird. Erfolgt der

Baustellenverkehr über Zufahren, die ohne jede Asphaltoberfläche vorgesehen sind, so sind massive Lärm- und Staubbelastungen für die Vereine zu erwarten.

Der Bouleclub spielt auf hohem Niveau, so dass auf der Anlage auch regional bedeutende Turniere ausgetragen werden. Die Gemeinde fordert deshalb eine Lösung, damit der Verein auch in der Bauphase weiter existieren kann.

Die Anlage dient neben dem Turnierbetrieb und dem Training auch der persönlichen Erholung. Auch der umliegende Wald wird von den Mitgliedern als Erholungsraum genutzt. Das Gleiche gilt für Gäste. Erfolgen nun unvorhersehbare Sperrungen des Rheinwaldes oder ist der Polderraum nur erschwert betretbar oder gar geflutet oder nach Retentionen oder "ökologischen Flutungen" als Naturraum stark beschädigt, leidet sowohl der Verein als auch die Gäste darunter. Die Gemeinde befürchtet eine großflächige Verschlammung des gesamten oder von großen Teilen des Polders. Besonders auch für die genannten Vereine tritt damit ein wesentlicher Verlust an Lebensqualität ein.

Gleiches gilt für die massive Schnakenplage, die zu erwarten steht. Der Verein ist darauf angewiesen, dass hier absolut verlässlich und sicher Vorsorge getroffen wird. Zu jedem Zeitpunkt muss die Schnakenplage eingedämmt bleiben, anderenfalls steht zu befürchten, dass die Mitglieder den Standort und damit der Verein Schritt für Schritt verlassen werden.

Die Gemeinde hat größte Zweifel daran, dass durch "allgemeine" Vorsorgemaßnahmen Schnaken effektiv und kurzfristig auf lokale Anforderung bekämpft werden können. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass Zeiten, in denen die Besucher und Vereinsmitglieder an einer unerträglichen Schnakenbelastung leiden werden, durch das Vorhaben kommen werden. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.) Auf die Ausführungen des Vereins wird Bezug genommen (Anlage 6.1.).

Der Bouleplatz einschließlich der zugehörigen Parkflächen liegt im Unterwasser der Staustufe Rhinau im bestehenden natürlichen Überflutungsgebiet des Rheins und wird bereits derzeit bei großen Hochwasserereignissen im Rhein überflutet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Rückhalteraums sind nicht zu erwarten, da die maximal auftretenden Überflutungshöhen unverändert bleiben. Aufgrund des zusätzlichen, aus dem Rückhalteraum von Süden zuströmenden Wassers, erhöht sich aber die Häufigkeit und Dauer der Überflutung des Platzes, der künftig im langjährigen Mittel an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen/Jahr nicht genutzt werden kann. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG auf Basis UVS/LBP, die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden. (SGm1A5)

Der Rheinseitendamm und die dortigen Anlagen sind weiterhin, auch während Ökologischer Flutungen, über die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen grundsätzlich erreichbar. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. Nur in diesem Zeitraum sind die Rheinstraßen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt und die Erreichbarkeit der dortigen Anlagen nicht möglich. (SGm1A1)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

Die Baustraßen sind einspurig und können nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden. Somit besteht eine geringe Gefahr von Staubimmissionen. Die ggf. verbleibende Staubbentwicklung wird bei Bedarf durch Bewässerung der Baustraßen verhindert. (TMe2A6)

Eine Verschlammung über das heutige Maß hinaus ist nicht zu erwarten. Die künftigen Überflutungsvorgänge entsprechen weitgehend denen der früher vorhandenen natürlichen Aue vor Ort.

Das Land ist Mitglied bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS). Auch im Bereich des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil sind Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der KABS als begleitende Maßnahme zur Vorhabensumsetzung verbindlich vorgesehen. (OMe1A1)

d)

Badesee

Alle Beeinträchtigungen des Badesees, der Liegewiese und des Parkplatzes müssen minimiert werden. Insb. muss stets die Badewasserqualität gewährleistet bleiben, auch in Fällen einer maximalen Hochwasserretention. Auch in solchen Fällen wie auch in allen anderen Betriebszuständen muss eine Verschlechterung aller Qualitätsparameter der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Qualität des Wassers des Badesees ist eine durchgehende Beweissicherung auf Kosten des Vorhabensträgers erforderlich. Diese Daten müssen für die Gemeinde stets zugänglich sein. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Der Badesee samt Liegewiese bleibt erhalten und ist bis auf die Flutungszeiten weiterhin nutzbar.

Die Nutzung als Badegewässer wird, auch unter Berücksichtigung der bereits heute stattfindenden zeitweisen Durchströmung mit Rheinwasser bei Hochwasser, bei Betrieb des Rückhalteraumes grundsätzlich erhalten bleiben.

Der Badesee kann heute wie künftig durch Flutungen kurzzeitig beeinträchtigt werden. Neben z.B. Geschwemmsel am Ufer können Überschreitungen der Referenzwerte der mikrobiologischen Parameter zu einem vorübergehenden Badeverbot führen. Nach Wiederherstellung des Status „ausreichende Qualität“ durch den Vorhabenträger kann, nach Kontrolle durch das zuständige Gesundheitsamt, ein ggf. erforderliches Badeverbot i.d.R. nach 1 – 2 Wochen wieder aufgehoben werden (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS Kap. 5.3.2.1.3.3).

Derzeit erfolgt im Zeitraum Mai – September bereits eine monatliche Gütemessung der Badewasserqualität. Für eine eventuelle vorhabenbedingte Verdichtung der für einen Badesee erforderlichen regelmäßigen Qualitätsuntersuchungen anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Daten werden auf der Homepage der LUBW regelmäßig aktualisiert. (SGm1A3)

e)

Skulpturenpfad

Der Skulpturenpfad muss durch den Ausbau der Rheinstraße entfernt werden und kann ggf. nicht mehr an selber Stelle errichtet werden, bzw. wird dann durch geänderte Verkehrsführung nicht mehr, oder nur noch in Teilen, begehbar sein. Auch aus sicherheitstechnischen Gründen, wird eine Anlegung an selber Stelle nicht mehr ratsam sein. Der Skulpturenweg muss damit voraussichtlich an anderer Stelle neu errichtet werden. Die Kosten für Rückbau, Lagerung der Exponate, Aufbau an anderer Stelle und die entsprechende Bewerbung, sind durch den Vorhabensträger auf seine Kosten vorzunehmen. Sollte kein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden können, hat eine entsprechende finanzielle Entschädigung zu erfolgen.